

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 201/15

6 Ca 2313/15 ArbG Lübeck



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 25.02.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ...als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 15.10.2015 – 6 Ca 2313/15 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

Die als sofortige Beschwerde statthafte Beschwerde des Klägers ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung im Beschluss vom 15.10.2015 und im Nichtabhilfebeschluss vom 25.11.2015 ausgeführt, der Kläger habe einen Betrag in Höhe von 8.452,16 EUR aus dem Vermögen auf die Prozesskosten zu leisten. Das Beschwerdegericht schließt sich den Ausführungen des Arbeitsgerichts an und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen darauf Bezug. Lediglich ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 114 ZPO hat eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Gemäß § 115 Abs. 3 ZPO hat die Partei ihr Vermögen einzusetzen, soweit diese zumutbar ist. § 90 SGB XII gilt entsprechend. Gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift ist das gesamte verwertbare Vermögen in den Grenzen des § 90 Abs. 2 Ziff. 1 – 9 SGB XII einzusetzen. Nach § 90 Abs. 2 Ziff. 9 SGB XII sind kleinere Barbeträge oder sonstige Geldbeträge nicht zu berücksichtigen. Kleinere Barbeträge in diesem Sinne sind gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 b der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Ziff. 9 SGB XII 2.600,00 EUR. Vermögen ist nicht gleichzusetzen mit Einkommen. Unter Vermögen sind alle Gelder, Forderungen, Rechte und sonstigen verwertbaren beweglichen und unbeweglichen Gegenstände zu verstehen, die nicht dazu bestimmt sind, den laufenden Unterhalt zu decken. Danach gehören unbebaute Grundstücke zum Vermö-

gen. Sie sind regelmäßig zur Prozessfinanzierung einzusetzen, da sie durch § 90 Abs. 1 Nr. 8 SGB XII nicht geschützt sind (Büttner/Wrobel-Sachs/Gottschalk/Dürbeck, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 7. Auflage, Rn 325 m.w.N. in Fußnote 362). Eine Verwertung durch Veräußerung kann unzumutbar sein, wenn sie nur mit erheblichen Verlusten möglich ist. In Frage kommt in dem Fall aber die Aufnahme eines Darlehens, freilich nur dann, wenn das Grundstück vom Wert und bereits bestehender Belastung her als Sicherung dienen kann.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat das Arbeitsgericht das unbebaute Grundstück des Klägers zu Recht als Vermögen berücksichtigt und mit einem Wert von jedenfalls 20.000,00 EUR berücksichtigt. Die Verwertung des nicht bewohnten Grundstücks ist entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht moralisch oder rechtlich unzulässig. Denn durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe soll die unbemittelte Partei der vermögenden gleichgestellt werden. Soweit der Kläger auf seine geringen laufenden Einnahmen bei gleichzeitig hohen Ausgaben verweist, kommt es hierauf nicht entscheidend an. Das Einkommen ist vom Vermögen zu unterscheiden. Aus diesem Grund spielen die vom Kläger vorgelegten Bescheide für Arbeitslosengeld II keine Rolle. Denn für die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Arbeitslosengeld II gelten unterschiedliche Vermögensfreibeträge. Letztere sind für Arbeitslosengeld II höher als bei der Prozesskostenhilfe.

Da es im vorliegenden Fall bereits an der Bedürftigkeit fehlt, kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, ob die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte. Dass dies jedenfalls zum allergrößten Teil nicht der Fall war, hat das Arbeitsgericht im Nichtabhilfebeschluss vom 25.11.2015 zutreffend ausgeführt. Hierauf kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden.